

Datum: 23.09.2022
Zahl: 620-5-1-3/2022
Bearbeiterin: Janine Huber
☎: 07224 / 66381-32
✉: j.huber@asten.ooe.gv.at

Verordnung

über die **Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten hat am 22.09.2022 gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2013, beschlossen:

§ 1

Ein Teil des Grundstückes 1113/2, KG 45110 Raffelstetten, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des Straßenteiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500, GZ 6715, von der Ferge & Partner ZT OG aus Enns, ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:



Karl Kollingbaum
Karl Kollingbaum

